

14.08.92

Fz - Wi 29 Seiten

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

A. Zielsetzung

Endgültige Bereinigung von Finanzbeziehungen, die im Rahmen des in der ehemaligen DDR bis zum 30. Juni 1990 geltenden Systems von Abführungen und Zuführungen zwischen den öffentlichen Haushalten und den Unternehmen insbesondere der volkseigenen Wirtschaft entstanden sind.

B. Lösung

Die im Rahmen des Systems von Abführungen und Zuführungen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Unternehmen werden durch Gesetz für erloschen erklärt. Dem größten Teil der privatisierten Unternehmen sowie bestimmten weiteren Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Einzelabwicklung dieser Finanzbeziehungen zu beantragen. In der ehemaligen DDR begründete Kreditbeziehungen werden vom Gesetz nicht erfaßt.

Fristablauf: 25.09.92

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Gesamtheit der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

	1993	1994	1995	insgesamt
	Belastung (+)/Entlastung (-)			
	Mio DM			
Bund	150	100	25	275
Länder	10	---	-15	- 5

Der Gesamtbelastung des Bundes von 275 Mio DM stehen bereits realisierte Einnahmen des Bundes von 280 Mio DM aus den Finanzbeziehungen zu den Unternehmen nach dem 3. Oktober 1990 gegenüber.

Bundesrat

Drucksache 505/92

14.08.92

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 500 00 - Fi 92/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 25.09.92

Drucksache 505/92

Entwurf

eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen
(Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Finanzbereinigung

(1) Die aus der Wirtschaftstätigkeit bis zum 30. Juni 1990 nach den in § 2 genannten Vorschriften in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den öffentlichen Haushalten und den volkseigenen Unternehmen, den Genossenschaften, den Gewerbetreibenden sowie den vorgenannten Unternehmen gleichgestellten Unternehmen erlöschen einschließlich aller Nebenforderungen und -verbindlichkeiten nach Maßgabe der folgenden Absätze. Satz 1 gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen und überhöhten Zahlungen vor dem 3. Oktober 1990.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt und der Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt auch für die Forderungen und Verbindlichkeiten der von der Treuhandanstalt veräußerten Unter-

nehmen, sofern für den Fall eines Erlöschens der Forderungen und Verbindlichkeiten in dem Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt eine Anpassung dieses Vertrages oder eine Garantie vorgesehen ist.

(3) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der übrigen Unternehmen erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, das Unternehmen stellt vor Ablauf dieser Frist einen Antrag nach § 4 auf Einzelabwicklung. Antragsberechtigt sind insbesondere folgende Unternehmen:

1. ehemals volkseigene und diesen gleichgestellte Unternehmen, die von der Treuhandanstalt ganz oder teilweise veräußert worden sind, sofern für den Fall des Erlöschens der Forderungen und Verbindlichkeiten in dem Kaufvertrag eine Anpassung dieses Vertrages oder eine Garantie nicht vorgesehen ist;
2. reprivatisierte Unternehmen nach den §§ 17, 18 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17, S. 141) und nach § 6 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 957);
3. Genossenschaften und Gewerbetreibende im Sinne der in § 2 genannten Vorschriften sowie der ihnen gleichgestellten Unternehmen;
4. Unternehmen, auf die § 1 Abs. 5 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) Anwendung findet.

(4) Sind Forderungen und Verbindlichkeiten durch Erfüllung erloschen, können insoweit erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert werden.

(5) Auf Grund dieses Gesetzes kann eine Anpassung oder Auflösung von Verträgen über den Verkauf von Unternehmen oder Unternehmens- teilen nicht verlangt werden. Entscheidungen der Landesämter für offene Vermögensfragen über die Rückgabe von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder die vorläufige Einweisung (§§ 6, 6 a Vermögensgesetz) bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger der in Absatz 2 genannten Unternehmen, wenn die Rechtsnachfolge nach dem 24. Juni 1992 stattgefunden hat. In allen übrigen Fällen der Rechtsnachfolge gelten die Absätze 1 und 3 bis 5.

§ 2

Vorschriften im Sinne des § 1

Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 sind die folgenden Bestimmungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik:

1. Anordnung Nr. 1 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 110), Anordnung Nr. 2 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 285), Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 107), Anordnung Nr. 2 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 286) Verfügung über die Finanzierung der volkseigenen Kombinate, Betriebe und VVB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 8. Dezember 1983 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1984), Verfügung über die Finanzierung der VEG, die ihren Reproduktionsprozeß im Rahmen von Kooperationen der LPG und VEG organisieren, vom 25. September 1985 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministe-

- riums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, 1985, Nr. 4 S. 36), Verfügung Nr. 2 über die Finanzierung der VEG, die ihren Reproduktionsprozeß im Rahmen von Kooperationen der LPG und VEG organisieren, vom 17. November 1987 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, 1988, Nr. 1 S. 1), Anordnung über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge - Abgabenordnung für Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft - vom 10. Mai 1985 (Sonderdruck Nr. 1111/6 des Gesetzblattes), Anordnung Nr. 2 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge - Abgabenordnung für Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft - vom 21. September 1987 (Sonderdruck Nr. 1111/7 des Gesetzblattes);
2. Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 9. Mai 1985 (GBl. Teil I Nr. 13 S. 157), Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. Teil I Nr. 13 S. 159), Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 28 S. 319), Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1988 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 23 S. 254), Verfügung über die Produktionsfondsabgabe der volkseigenen Kombinate, Betriebe und VVB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 12. August 1985 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, 1985, Nr. 4 S. 33), Anordnung vom 20. Dezember 1985 über die Handelsfondsabgabe (Sonderdruck 1221 des Gesetzblattes);
 3. Erste Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983 (GBl. Teil I Nr. 1 S. 105), Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Beitrag für ge-

- sellschaftliche Fonds vom 14. April 1983 (GBl. Teil I Nr. 11 S. 106), Zweite Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238), Dritte Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 24. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 178), Vierte Verordnung vom 22. September 1986 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. Nr. 30 S. 416);
4. Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 1. Juli 1982 (GBl. Teil I Nr. 30 S. 547), Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 1. Juli 1982 (GBl. Teil I Nr. 30 S. 550), Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 20. Mai 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 165), Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen vom 27. August 1990 (GBl. Teil I Nr. 57 S. 1330);
 5. Anordnung über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses und die Gewährung von Exportstützungen des Ministers der Finanzen und des Ministers für Außenhandel vom 10. Februar 1982 (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik im Februar 1982), soweit sie Exportstützungen für Exporte im ersten Halbjahr 1990 in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet regelt;
 6. Verordnung über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten vom 13. November 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 365), Anordnung über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten vom 16. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 94);

7. Anordnung über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes vom 14. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 336);
8. Anweisung des Ministers für Verkehrswesen vom 15. Oktober 1981 über die Zahlung von Wagenstandsgeldern (Tarif- und Verkehrs-anzeiger Nr. 39/81);
9. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Investitionsfonds vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 279);
10. Verordnung über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft vom 11. September 1986 (GBl. I Nr. 30 S. 409), Anordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung vom 29. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 2 S. 5), Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a - r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 - 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 177) und der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185);
11. Anordnung über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Exporte in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet für Kombinate und volkseigene Betriebe der Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft und des örtlich geleiteten Bauwesens vom 11. Dezember 1985, (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrats der DDR 1985), Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Exportsonderzuführungen für Exporte in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet für Kombinate und volkseigene Betriebe der Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft und des örtlich geleiteten Bauwesens vom 28. Januar 1987 (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrats der DDR 1987).

§ 3

Bilanzrechtliche Folgen

Sind Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des § 1 in einer gemäß § 1 D-Markbilanzgesetz aufzustellenden Eröffnungsbilanz ausgewiesen, gilt die Eröffnungsbilanz entsprechend § 36 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 D-Markbilanzgesetz insoweit als geändert, als diese Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grund dieses Gesetzes erlöschen. § 50 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Verfahrensvorschriften

(1) Der Antrag gemäß § 1 Abs. 3 darf nicht mit Bedingungen versehen werden. Er kann nicht zurückgenommen werden. Er ist an den Bundesminister der Finanzen zu richten. Dieser entscheidet nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die Mark-Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 mit Gewinn- und Verlustrechnung, die D-Mark-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 und Nachweise über die nach dem 30. Juni 1990 bis zur Antragstellung erhaltenen und geleisteten Zahlungen aus den in § 1 Abs. 1 genannten Forderungen und Verbindlichkeiten,
2. von den vor dem 30. Juni 1990 in Kapitalgesellschaften umgewandelten Unternehmen zusätzlich die Mark-Schlußbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und die Mark-Eröffnungsbilanz bezogen auf den Zeitpunkt der Umwandlung,
3. der Vertrag über die Veräußerung des Unternehmens.

Der Bundesminister der Finanzen kann weitere sachdienliche Erklärungen und Unterlagen sowie die Versicherung von Angaben an Eides Statt verlangen. § 162 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Über den Antrag des Unternehmens entscheidet der Bundesminister der Finanzen unter Anrechnung der Verbindlichkeiten des Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 1. Überwiegen die Verbindlichkeiten, bleibt das Unternehmen zu ihrer Erfüllung verpflichtet.

§ 5

Kosten

(1) Die aus Einzelabwicklungen nach § 1 Abs. 3 und § 4 entstehenden Ausgaben leistet der Bund vorbehaltlich des Ausgleichs nach den Absätzen 2 bis 4. Einnahmen aus Einzelabwicklungen sind zur Leistung der Ausgaben zu verwenden.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Einzelabwicklungen bis zum 31. Dezember 1994 ergeben, sind zwischen dem Bund und den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum 31. März 1995 so auszugleichen, daß der Bund und die Gesamtheit der vorgenannten Länder an den Einnahmen und Ausgaben jeweils zur Hälfte beteiligt sind. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind auch die Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, die sich beim Bund auf Grund der in § 2 genannten Vorschriften nach dem 3. Oktober 1990 ergeben haben. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Haushalte des in Art. 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiets und der in Satz 1 genannten Länder bleiben außer Betracht.

(3) Die Anteile der in Absatz 2 Satz 1 genannten Länder an den Gesamteinnahmen und -ausgaben betragen für

Berlin	3,96 Prozent,
Brandenburg	8,04 Prozent,
Mecklenburg-Vorpommern	6,00 Prozent,
Sachsen	14,88 Prozent,
Sachsen-Anhalt	8,97 Prozent,
Thüringen	8,15 Prozent.

(4) An den sich nach dem 31. Dezember 1994 ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind der Bund und die Länder entsprechend Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 beteiligt. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Länder erstatten die von ihnen zu tragenden Anteile an den Ausgaben auf Anforderung des Bundes. Einnahmen sind zur Leistung der Ausgaben zu verwenden; soweit die Einnahmen für diesen Zweck nicht benötigt werden, erhalten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Länder davon einen Anteil nach dem in Absatz 3 genannten Verhältnis.

§ 6

Von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossene Unternehmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Geldinstitute, Außenhandelsbetriebe und Versicherungsunternehmen im Sinne der §§ 38 Abs. 2, 3 Satz 1 und 44 Abs. 2 D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971), auf Unternehmen der Parteien und der Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie auf Unternehmen, die bis zum 31. März 1990 oder zu einem früheren Zeitpunkt zum Bereich "Kommerzielle Koordinierung" gehört haben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung noch nicht abgewickelter Finanzbeziehungen, die bis zum 30. Juni 1990 zwischen dem Staatshaushalt der DDR (Zentralhaushalt und örtliche Haushalte) und Unternehmen, insbesondere der volkseigenen Wirtschaft, begründet wurden. Kreditbeziehungen - wie z. B. die Kredite zur Finanzierung des Wohnungsbaus und der Rekonstruktion von Wohnungen oder Aufbaukredite - werden vom Gesetzentwurf nicht erfaßt.

Der Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik finanzierte sich zu ca. 80 Prozent aus den Abgaben der volkseigenen Wirtschaft. Das Abgabensystem diente nicht allein der Beschaffung von Haushaltsmitteln zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, sondern zugleich der Steuerung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Gewährung von Krediten, etwa zur Finanzierung des Wohnungsbaus, erfolgte zwar ebenfalls im Rahmen des planwirtschaftlichen Systems, sie beruhte jedoch auf der Inanspruchnahme der Einlagen, insbesondere der Spareinlagen, bei den Banken.

Die wesentlichen Einnahmequellen des Staates bildeten vier Abgaben:

- Die fast ausschließlich auf Konsumgüter erhobene "produktgebundene Abgabe" orientierte sich an dem Wert bzw. der Menge der produzierten Güter und der Differenz zwischen Betriebs-

preis und Industrieabgabepreis. Von dieser Abgabe betroffen waren auch Genossenschaften und private Gewerbetreibende (wie z. B. selbständig Tätige und private Handwerker).

- Die "Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe" bemaß sich nach dem für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens eingesetzten Vermögen (in etwa: Anlage- und Umlaufvermögen).
- Die "Nettogewinnabführung" wurde jährlich für jedes Kombinat oder jeden Betrieb in individueller Höhe festgelegt und war aus dem Gewinn zu entrichten.
- Der 1984 eingeführte "Beitrag für gesellschaftliche Fonds" betrug 70 Prozent der gezahlten Löhne; es handelte sich also um eine Art Lohnsummenabgabe.

Den Abgaben standen Zuführungen an die Betriebe gegenüber. Zu nennen sind hier insbesondere die Preisstützungen, die vor allem bei den Gütern des täglichen Bedarfs für niedrige Preise sorgen sollten. Der Adressatenkreis bei den Preisstützungen war derselbe wie bei den produktgebundenen Abgaben. Bestimmte im Volkswirtschaftsplan enthaltene Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsvorhaben wurden mit Haushaltszuschüssen an die Kombinate und Betriebe finanziert. "Verlust- und Fondsstützungen" dienten dem Ausgleich von Verlusten, die sich bei bestimmten Betrieben aufgrund zentral festgelegter nicht kostendeckender Preise zwangsläufig ergaben.

Die Abführungen und Zuführungen wurden für Kombinate und größere Betriebe der volkseigenen Wirtschaft von den Staatsorganen (Ministerien) der DDR festgelegt (sog. zentralgeleitete Betriebe), für kleinere Wirtschaftseinheiten, Genossenschaften und Privatbetriebe waren Bezirksbehörden und örtliche Behörden zuständig.

Entsprechend den Regelungen des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 31 Abs. 1 i. V. m. Anlage IV, III. 5.) wurde in der DDR mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ein Körperschaftsteuerrecht eingeführt, das die in- zwischen in Kapitalgesellschaften umgewandelten Kombinate und Betriebe der ehemals volkseigenen Wirtschaft betraf (Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990, GBl. I Nr. 41, S. 618). Zugleich traten die Vorschriften über die wichtigsten Abgaben des früheren planwirtschaftlichen Systems außer Kraft (§ 5 a. a. O.). Eine vollständige Rechtsbereinigung, die auch die sonstigen, zum Teil auf nicht veröffentlichten Anordnungen beruhenden Abführungen und Zuführungen erfaßte, ist mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages zum 3. Oktober 1990 erfolgt.

In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 3. Oktober 1990 konnte zwar noch eine Vielzahl offener Finanzbeziehungen aus dem 1. Halbjahr 1990 von der früheren DDR-Verwaltung abgewickelt werden. Infolge der Aufgliederung von Unternehmen und der Überführung in private Rechtsform unter dem Dach der Treuhandanstalt sowie von Stilllegungen, Privatisierungen oder Repri- vatisierungen wurde die Zuordnung der gegenseitigen Forderun- gen und Verbindlichkeiten zu den einzelnen Unternehmen jedoch zunehmend schwieriger. Der Einzug von Forderungen stieß zudem auf Liquiditätsengpässe bei Unternehmen. Das in den Verwaltun- gen und Betrieben mit der Durchführung des alten Abgaben- systems beschäftigte Personal wandte sich häufig neuen Be- tätigungsfeldern zu. Die Bundesregierung hielt es daher nach dem 3. Oktober 1990 nicht mehr für vertretbar, die Abwicklung der Finanzbeziehungen zu den ehemals zentralgeleiteten Unter- nehmen fortzuführen. Eine zunächst erwogene Übertragung der Abwicklungsarbeiten auf die Treuhandanstalt erwies sich nach

Konsultationen mit der Treuhandanstalt und dem Bundesrechnungshof als nicht zweckmäßig. Mit der in diesem Gesetzentwurf grundsätzlich enthaltenen Anordnung des Erlöschens von Forderungen und Verbindlichkeiten sollen die im planwirtschaftlichen Finanzsystem begründeten Finanzbeziehungen zwischen dem Staat und den Unternehmen endgültig beendet werden.

Der mit dieser Beendigung verbundene Verzicht auf noch ausstehende Unternehmensabführungen nach dem früheren Finanzsystem der DDR ist bei Berücksichtigung des insoweit in Betracht kommenden Volumens und der positiven Folgen für die Unternehmen haushaltswirtschaftlich vertretbar. Der Forderungsverzicht dürfte sich auf maximal 400 Mio DM belaufen. Hiervon würden ca. 200 Mio DM auf Unternehmen entfallen, die infolge Privatisierung oder aus anderen Gründen nicht zur Treuhandanstalt gehören. In diesem Bereich wären im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen lediglich etwa 10 Prozent realisierbar. Bei dem auf die Unternehmen der Treuhandanstalt entfallenden Betrag von ebenfalls ca. 200 Mio DM ist zu berücksichtigen, daß bei einer Vollabwicklung Ansprüche der Unternehmen gegen den Staat in etwa gleicher Höhe bestehen. Der mit dem Einzug der Unternehmensabführungen verbundene Verwaltungsaufwand stünde damit außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen.

Die Privatisierung von Unternehmen der Treuhandanstalt und die Neugliederung der früheren Kombinate und Betriebe sind inzwischen weiter fortgeschritten, so daß das Gewicht der Gründe, die zum Abbruch der Abwicklungsarbeiten im Oktober 1990 führten, zugenommen hat. Als Beispiel können die Fälle volkseigener Betriebe dienen, die zum Teil in mehr als 10 Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgegliedert wurden. Hier wäre eine sachgerechte Zuordnung von Verbindlichkeiten des ehemaligen volkseigenen Betriebs zu den neuen Gesellschaften kaum möglich. Das frühere DDR-Recht, auf dem diese Verbindlichkeiten beruhen, bietet keine Grundlage zur

Regelung solcher Fälle. Bei einer Fortsetzung der Abwicklungsarbeiten müßte jeder von mehreren Tausend Einzelfällen erneut geprüft und entschieden werden. Dabei müßten auch örtliche Erhebungen vorgenommen werden. Als Folge wären zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zu erwarten, die die Abwicklung weiter erschweren, verzögern und verteuern würden. Der Aufbau einer an der Finanzverfassung des Grundgesetzes ausgerichteten Finanzverwaltung würde behindert. Personal, das für diese Aufgabe eingesetzt ist, müßte für Abwicklungsaufgaben gewonnen werden, und zwar in einem Zeitraum, in dem es darauf ankommt, die Steuerkraft der neuen Länder durch den Aufbau der Steuerverwaltung zu stärken. Personal, das mit dem früheren Abgabensystem befaßt war, ist nur noch in eingeschränktem Umfang verfügbar.

Der mit dem Gesetz grundsätzlich verbundene Verzicht auf die Durchsetzung der Unternehmensabführungen führt zu einer finanziellen Entlastung bei einem Teil der Unternehmen in den neuen Ländern. Kapitalabflüsse werden vermieden. Privatisierungen von Unternehmen werden erleichtert, da die Zuordnung der Verbindlichkeiten zu einzelnen Betrieben entbehrlich wird. Der Wegfall dieser Verbindlichkeiten wird sich positiv auf die von der Treuhandanstalt erzielbaren Kaufpreise auswirken, allgemein wird die Bilanzsituation der betroffenen Unternehmen verbessert. Unsicherheiten für Unternehmen und Investoren über noch ausstehende Einzugsmaßnahmen werden beseitigt.

Ein Schlußstrich unter die Finanzwirtschaft des planwirtschaftlichen Systems der DDR kann nur gezogen werden, wenn auch die Abwicklung der noch auf diesem System beruhenden Forderungen der Unternehmen gegen den Staatshaushalt der DDR beendet wird. Der Versuch einer vollständigen Erfüllung der ausstehenden Unternehmensforderungen würde in einer Vielzahl von Fällen auf dieselben Schwierigkeiten stoßen wie der Einzug von Abgabenforderungen des Staates gegenüber den Unternehmen.

Um einerseits das Ziel einer endgültigen Finanzbereinigung zu erreichen, andererseits aber den Erwartungen insbesondere der privaten Unternehmen auf Erfüllung ihrer Forderungen gerecht zu werden, unterscheidet das Gesetz zwei Fallgruppen:

- Bei den Unternehmen, die zu 100 Prozent zur Treuhandanstalt gehören, erlöschen Forderungen und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten des Gesetzes; soweit erforderlich, kann die Treuhandanstalt entstehende Verluste oder Gewinne ausgleichen. Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes werden die Finanzbeziehungen zu denjenigen Unternehmen beendet, bei denen in den Veräußerungsverträgen eine Anpassung des Vertrages für den Fall des Erlöschens von Forderungen und Verbindlichkeiten oder eine Garantie vorgesehen ist.
- Den übrigen Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Einzelabwicklung ihrer Finanzbeziehungen zu beantragen. Läßt das Unternehmen die Frist verstreichen, erlöschen Forderungen und Verbindlichkeiten. Zu den Antragsberechtigten gehören insbesondere diejenigen Unternehmen, die durch Verkauf ohne einschlägige Vertragsanpassungsklausel privatisiert worden sind, die durch Rückgabe an die Alteigentümer reprivatisierten Unternehmen, die Genossenschaften und die Gewerbetreibenden.

Die Rechte der privaten Unternehmen werden damit gewahrt. Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Notwendigkeit, innerhalb von sechs Monaten die Einzelabwicklung der Finanzbeziehungen zu beantragen, um ein Erlöschen der Forderungen zu verhindern, sind im Hinblick auf die einmalige Situation des Übergangs vom planwirtschaftlichen zum marktwirtschaftlichen System im Zuge der deutschen Einheit zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Im übrigen eröffnet Artikel 135 a Abs. 2 GG die Möglichkeit, zur Bewältigung von Umstellungsproblemen im Wege einer bun-

desgesetzlichen Regelung zu bestimmen, daß nicht alle Verbindlichkeiten der DDR und ihrer Rechtsträger erfüllt werden müssen.

Das Volumen der noch bestehenden Unternehmensforderungen dürfte ca. 450 Mio DM betragen. Nach Unternehmensbereichen gegliedert ergeben sich folgende Beträge bei den Forderungen und Verbindlichkeiten:

Gesamtübersicht

(geschätzt)

	Noch offene Forderungen der Unter- nehmen Mio DM	Noch offene Verbindlich- keiten der Unternehmen Mio
1. Privatisierte und sonstige nach dem FinanzbereinigungsG antragsberechtigte Unternehmen (davon: ehemals örtlich geleitete Unternehmen)	250	200 *
	(20)	(20)
2. Unternehmen der Treuhandanstalt/Privatisierte Unternehmen, bei denen die Treuhandanstalt die Folgen des FinanzbereinigungsG ausgleicht	200	200
	450	400

(* davon ca. 10 Prozent realisierbar)

Bei den Ansprüchen und Verpflichtungen des Staatshaushalts der ehemaligen DDR gegenüber den Unternehmen handelt es sich um Bestandteile des Finanzvermögens der DDR, das nach Artikel 22 des Einigungsvertrages je zur Hälfte zwischen dem Bund einerseits und der Gesamtheit der neuen Länder (einschl. Berlins) andererseits aufzuteilen ist. Dementsprechend sind die Be- und Entlastungen der beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

Danach ergeben sich durch den Verzicht auf den realisierbaren Teil der Verbindlichkeiten der privatisierten und sonstigen antragsberechtigten Unternehmen (10 vH von 200 Mio DM) Belastungen des Bundes und der Gesamtheit der betroffenen Länder in Höhe von jeweils 10 Mio DM. Den geschätzten Ausgaben in Höhe von ca. 250 Mio DM für die antragsgebundene Erfüllung von Unternehmensforderungen stehen Einnahmen des Bundes in Höhe von ca. 280 Mio DM aus Zahlungen gegenüber, die Unternehmen im Rahmen der hier behandelten Finanzbeziehungen noch nach dem 3. Oktober 1990 geleistet haben.

Die sich zwischen diesen Einnahmen und den erwarteten Ausgaben ergebende Differenz von ca. 30 Mio DM kommt dem Bund und der Gesamtheit der betroffenen Länder je zur Hälfte zugute, so daß unter Berücksichtigung der Einnahmeausfälle aus dem Verzicht von Unternehmensabführungen von 20 Mio DM der Bund einerseits und die neuen Länder sowie Berlin andererseits per saldo in Höhe von jeweils 5 Mio DM entlastet werden. Sollten die Ausgaben aus der antragsgebundenen Erfüllung von Unternehmensforderungen den Betrag von 280 Mio DM übersteigen, so wären die Mehrkosten je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der betroffenen Länder zu tragen. Einnahmen und Ausgaben, die sich nach dem 3. Oktober 1990 bei den örtlichen Haushalten oder bei den Ländern ergeben haben, bleiben zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand außer Betracht.

Bund und Länder werden danach ab 1993 wie folgt belastet:

I. Bund	1993	1994 Mio DM	1995	insgesamt
Verzicht auf Unternehmensabführungen	10	---	---	10
Zahlungen an Unternehmen	140	100	10	250
Ausgleichszahlungen an die Länder	---	---	15	15
Gesamtbelastung	150	100	25	275
II. Länder	1993	1994 Mio DM	1995	insgesamt
Verzicht auf Unternehmensabführungen	10	---	---	10
Zahlungen an Unternehmen	---	---	---	---
Einnahmen aus Ausgleichszahlungen des Bundes	---	---	- 15	- 15
Gesamtbelastung	10	---	- 15	- 5

Der Belastung der Treuhandanstalt aus dem Ausgleich für das Erlöschen von Unternehmensforderungen in Höhe von ca. 200 Mio DM steht eine Entlastung der Treuhandunternehmen von Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 der Vorschrift ordnet das Erlöschen der im früheren Finanzsystem der DDR entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten nach Maßgabe der anschließenden Absätze an. Die Adressaten dieser Regelung ergeben sich ebenso wie die einzelnen Abgabenarten und Zuführungen aus den in § 2 genannten Vorschriften. Die in Absatz 1 erwähnten "gleichgestellten Unternehmen" sind zum einen solche Unternehmen, die wie die volkseigene Wirtschaft behandelt wurden, jedoch eine andere Rechtsform besaßen (z. B. Mitropa AG), und zum anderen Unternehmen, die wie Gewerbebetreibende oder wie Genossenschaften eingestuft wurden (z. B. im ersten Halbjahr 1990 gegründete Joint Ventures).

In Absatz 2 wird das Erlöschen der im Verhältnis zu Unternehmen der Treuhandanstalt bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Soweit sich aus dem Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten infolge der entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 D-Markbilanzgesetz (vgl. § 3) Korrekturbedarf bei den Eröffnungsbilanzen der Treuhandunternehmen ergibt, kann die Treuhandanstalt darauf bei der Zuteilung von Ausgleichsforderungen oder -verbindlichkeiten reagieren. Da die Treuhandanstalt im Zuge der Privatisierung von Unternehmen in Einzelfällen Forderungen erworben hat, ordnet Satz 1 auch insoweit das Erlöschen an. Mit der Regelung in Satz 2 des Absatzes 2 tritt ebenfalls das Erlöschen der Forderungen und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten des Gesetzes bei denjenigen Unternehmen ein, bei denen in den Veräußerungsverträgen Vorsorge für den Fall getroffen wurde, daß sich bestimmte Aktiva oder Passiva als nicht werthaltig erweisen. Hier kann ein Ausgleich der Folgen des Gesetzes im Rahmen des Kaufvertrages stattfinden.

Nach Absatz 3 können die Unternehmen, die nicht von Absatz 2 erfaßt sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Einzelabwicklung ihrer Finanzbeziehungen stellen. Wird der Antrag gestellt, bleiben Forderungen und Verbindlichkeiten erhalten; wird eine Einzelabwicklung nicht beantragt, erlöschen Forderungen und Verbindlichkeiten endgültig. In Satz 2 des Absatzes 3 werden die antragsberechtigten Unternehmen beispielhaft aufgeführt. Bei den in Nr. 4 genannten Unternehmen handelt es sich insbesondere um staatliche und kommunale Unternehmen, die nach § 1 Abs. 5 des Treuhandgesetzes (THG) nicht zur Treuhandanstalt gehören. Sofern bei einem Unternehmen die Zuordnung noch nicht abgeschlossen und die Treuhandanstalt noch zu 100 vH beteiligt ist, ist die tatsächliche Sachlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend, d. h. bei einem solchen Unternehmen erlöschen Forderungen und Verbindlichkeiten nach Absatz 2.

Absatz 4 stellt klar, daß eine Erstattung geleisteter Zahlungen ausgeschlossen ist, soweit durch diese Zahlungen Forderungen und Verbindlichkeiten erloschen sind. Das Finanzbereinigungsgesetz gibt keinen Anlaß, abgewickelte Finanzbeziehungen wieder aufzugreifen und mit Rechtsgrund geleistete Zahlungen zu erstatten. Nur auf diese Weise kann das Ziel erreicht werden, die Finanzbeziehungen des früheren DDR-Rechts umfassend und endgültig zu beenden.

Nach Absatz 5 wird die Anpassung oder Auflösung von Kaufverträgen über Unternehmen aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Diese Vorschrift dient der Sicherung des Gesetzeszwecks insbesondere in den Fällen, in denen Unternehmen die Antragsfrist des Absatzes 3 versäumen. Von dieser Regelung unberührt bleiben vertragliche Bestimmungen, die eine Vertragsanpassung vorsehen. In Satz 2 wird

bestimmt, daß das Finanzbereinigungsgesetz auch keinen Anlaß gibt, Entscheidungen über die Rückgabe von Unternehmen oder die vorläufige Einweisung zu überprüfen.

Absatz 6 regelt die Folgen des Finanzbereinigungsgesetzes bei den Rechtsnachfolgern der in Absatz 1 genannten Unternehmen. Um den Gesetzeszweck zu sichern, wird für die Rechtsnachfolger der in Absatz 2 genannten Unternehmen (im wesentlichen Treuhandunternehmen) ebenfalls das Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten angeordnet, wenn die Rechtsnachfolge nach dem Bekanntwerden des Gesetzesvorhabens (Kabinettsbeschuß) eingetreten ist. In allen übrigen Fällen können die Rechtsnachfolger der in Absatz 1 genannten Unternehmen einen Antrag nach Absatz 3 stellen; ferner gelten für sie auch die Absätze 4 und 5.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die für die Abführungen und Zuführungen des früheren Finanzsystems der DDR maßgeblichen Bestimmungen. Im folgenden werden nur die wichtigsten Abführungen und Zuführungen behandelt. Die Nummern 1 bis 4 enthalten die vier hauptsächlichen Abgabenarten, d. h. Nettogewinnabführung (Nr. 1), Produktionsfondsabgabe (Nr. 2), Beitrag für gesellschaftliche Fonds (Nr. 3) und produktgebundene Abgaben (Nr. 4). Die in Nummer 1 angeführte Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie war darüber hinaus Rechtsgrundlage für weitere kleinere Abführungen (z. B. Amortisationsabführungen, Rückführung von Haushaltszuschüssen für Forschung und Entwicklung). Exportstützungen für Exporte in die ehemaligen RGW-Staaten sind von diesem Gesetz ausgenommen, da diese Zuführungen im gesamten zweiten Halbjahr 1990 weiter gewährt wurden (Nr. 5).

Verlust- und Fondsstützungen für unrentable Unternehmen wurden ebenfalls nach der Finanzierungsrichtlinie (Nr. 1) bewilligt. Die Preisstützungen beruhten auf Vorschriften, die in der unter Nummer 4 genannten Rechtsgrundlage enthalten waren. Haushaltszuschüsse wurden aufgrund der in Nummer 9 und 11 angeführten Bestimmungen gewährt.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält eine Regelung, die es ermöglicht, als Folge aus dem Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten die zum Stichtag 1. Juli 1990 erstellten Eröffnungsbilanzen zu berichtigen. Anknüpfungspunkt bildet § 36 Abs. 1 und 2 D-Markbilanzgesetz, der eine Anpassung der Wertansätze in den Eröffnungsbilanzen erlaubt, wenn sich wesentliche Wertänderungen der eingestellten Positionen ergeben. Da § 36 Abs. 1 und 2 D-Markbilanzgesetz voraussetzt, daß sich die Wertansätze als von Anfang an unrichtig erwiesen haben, das durch § 1 angeordnete Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten aber nachträglich eintritt, bedarf es der in § 3 getroffenen Bestimmung einer entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 D-Markbilanzgesetz. Durch die Bezugnahme auf § 50 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz werden die geänderten Bilanzen auch für die Besteuerungsverfahren maßgeblich.

Zu § 4

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Zuständigkeit für die Bearbeitung der von Unternehmen nach § 1 Absatz 3 gestellten Anträge auf Einzelabwicklung.

Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 kann der Antrag nicht mit Bedingungen versehen oder zurückgenommen werden. Die Regelung ist darin begründet, daß mit Antragstellung nicht nur die Forderungen, sondern auch die Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten bleiben (vgl. § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3). Diese Folge

der Antragstellung könnte umgangen werden, wenn ein Antrag unter die Bedingung eines positiven Bescheids gestellt oder zurückgenommen wird, falls sich abzeichnet, daß sich die mit dem Antrag verbundenen Erwartungen nicht erfüllen. Der Ausschluß von Bedingungen und der Rücknahme sichert den Zweck des Gesetzes, eine endgültige Finanzbereinigung ohne größeren Verwaltungsaufwand zu erreichen. Ohne diese Regelung wäre eine Vielzahl von Anträgen "auf Verdacht" zu erwarten.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für das Verfahren zur Entscheidung über die Anträge anzuwenden.

Absatz 2 bestimmt Näheres zu den Anforderungen, die an den Antrag auf Einzelabwicklung gestellt werden. Im Hinblick auf die geschilderten Probleme, die sich bei einer vollständigen Abwicklung der Finanzbeziehungen ergeben würden, ist es sachgerecht, in den Fällen der antragsgebundenen Einzelabwicklung Regelungen zu treffen, die zur Verfahrensökonomie beitragen. Deshalb ist die Versicherung der Richtigkeit von Angaben an Eides Statt vorgesehen und die Möglichkeit der Schätzung von Entscheidungsgrundlagen durch eine Verweisung auf § 162 der Abgabenordnung eröffnet worden.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, daß die Antragstellung nicht nur das Erlöschen von Forderungen, sondern auch von Verbindlichkeiten verhindert. Nur auf diese Weise ist eine ordnungsgemäße Einzelabrechnung möglich, denn bereits das frühere DDR-Recht ging davon aus, daß die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu saldieren waren. Die Regelung in Satz 2, nach der bei der Abrechnung sich ergebende Forderungen des Staates erhalten bleiben, hat den Zweck, die Unternehmen vor Antragstellung zur eigenen Prüfung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten zu veranlassen.

Zu § 5

An den Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Einzelabwicklungen oder aufgrund von Zahlungen nach den in § 2 genannten Vorschriften nach dem 3. Oktober 1990 ergeben bzw. ergeben haben, sind nach § 5 der Bund und die Gesamtheit der neuen Länder (einschl. Berlins) je zur Hälfte zu beteiligen. Abführungen an und Zuführungen aus dem Staatshaushalt der DDR sind Elemente eines einheitlichen Finanzsystems gewesen. Die noch bestehenden Forderungen des Staates und die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten sind nach Beendigung der Planwirtschaft Bestandteile des Finanzvermögens der DDR im Sinne des Art. 22 des Einigungsvertrages geworden. Diese Vorschrift orientiert sich an der Regelung des Art. 134 GG (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag, BT-Drucks. 11/7760, S. 365); der dort verwendete Begriff "Vermögen" umfaßt Aktiva und Passiva (BVerfGE 15, 126, 133 ff; 19, 150, 159). Gemäß Art. 22 des Einigungsvertrages ist das Finanzvermögen der ehemaligen DDR je zur Hälfte auf den Bund und die Gesamtheit der neuen Länder (einschl. Berlins) aufzuteilen.

Absatz 1 sieht vor, daß der Bund die aus den Einzelabwicklungen entstehenden Ausgaben leistet und die insoweit anfallenden Einnahmen erhebt.

Nach Absatz 2 werden nach dem 31. Dezember 1994 die Einnahmen und Ausgaben so ausgeglichen, daß der Bund und die Gesamtheit der neuen Länder (einschl. Berlins) jeweils zur Hälfte an diesen Einnahmen und Ausgaben beteiligt sind. Bei diesem Ausgleich sind die dem Bund seit dem 3. Oktober 1990 zugeflossenen Einnahmen und die ihm entstandenen Ausgaben mit einem positiven Saldo von derzeit ca. 280 Mio DM zu berücksichtigen. Bleiben also die Ausgaben aus Einzelabwicklungen nach Abzug der insoweit anfallenden Einnahmen unter diesem Betrag, so ist der Überschuß je zur Hälfte zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern aufzuteilen; ergibt sich eine Unterdeckung, ist

sie ebenfalls vom Bund und den beteiligten Ländern je zur Hälfte zu tragen. Die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf der Bezirksebene und der örtlichen Ebene sowie bei den Ländern seit dem 3. Oktober 1990 ergeben haben, bleiben außer Betracht, da es sich um ein relativ geringes Volumen handeln dürfte und die Ermittlung der einzelnen Beträge einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Absatz 3 bestimmt die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an den Gesamteinnahmen und -ausgaben. Sie berechnen sich gemäß Art. 22 des Einigungsvertrages nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR. Der Berechnung der Länderanteile liegen folgende Bevölkerungszahlen zugrunde (in 1.000):

Berlin (Ost)	1.274,8
Brandenburg	2.591,2
Mecklenburg-Vorpommern	1.932,6
Sachsen	4.795,7
Sachsen-Anhalt	2.890,5
Thüringen	<u>2.626,5</u>
insgesamt	16.111,3

Absatz 4 regelt die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Einzelabwicklungen nach dem 31. Dezember 1994 ergeben.

Zu § 6

In § 6 wird klargestellt, daß bestimmte Unternehmensbereiche von dem Gesetz nicht betroffen sind. Es handelt sich um die Außenhandelsbetriebe, die Geldinstitute, die Versicherungsunternehmen und die Unternehmen des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung", der Parteien und der Massenorganisationen.

Für die Finanzbeziehungen der vorgenannten Wirtschaftseinheiten zum Staatshaushalt der DDR galten ganz oder überwiegend andere als die in § 2 genannten Vorschriften. Die Anzahl der Außenhandelsbetriebe, Geldinstitute und Versicherungsunternehmen ist zudem im Vergleich zu den volkseigenen Betrieben sehr viel geringer, so daß hier Gründe für eine pauschale Bereinigung früherer Finanzbeziehungen nicht gegeben sind. Im Hinblick auf den fortbestehenden Klärungsbedarf bei den Unternehmen des Bereiches "Kommerzielle Koordinierung", der Parteien und der Massenorganisationen ist insoweit eine pauschale Regelung ebenfalls nicht angebracht. Auch für die Finanzierung des Wohnungsbaus galten andere Regelungen als die in § 2 genannten Vorschriften.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

25.09.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zwischen den öffentlichen Haushalten und volkseigenen Unternehmen, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden begründeten Finanzbeziehungen (Finanzbereinigungsgesetz-DDR)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.